



# Satzung

## Präambel

Der Verein Stadtgeschichte Künzelsau e.V. geht ideell und personell aus dem im Jahr 2003 entstandenen Arbeitskreis Stadtmuseum Künzelsau im Förderverein Künstlerfamilie Sommer e.V. hervor und setzt die Arbeit des Arbeitskreises nahtlos fort.

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins ist Stadtgeschichte Künzelsau. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Künzelsau.

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist
  - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
  - die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
  - die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - historische Forschung und Dokumentation der Stadtgeschichte von Künzelsau und seiner Teilorte,
  - Vermittlung der Stadtgeschichte an die Öffentlichkeit und Förderung des Geschichtsbewusstseins,
  - Zusammenarbeit mit dem Stadtmuseum der Stadt Künzelsau,
  - Sammlung, Pflege und Unterstützung des Erhalts von Denkmälern und Objekten der Stadtgeschichte,
  - Zusammenarbeit mit Vereinen und Institutionen, die sich heimat- und stadtgeschichtlichen Aufgaben widmen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(3) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt des Mitgliedes,
- Ausschluss des Mitgliedes,
- Tod des Mitgliedes.

(5) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende erfolgen.

(6) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn

- das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat, oder
- mit mehr als zwei Jahresmitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

(7) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied binnen 2 Wochen beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde befindet die Mitgliederversammlung. Die Beschwerde hat bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung aufschiebende Wirkung.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- der Beirat.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer und
- dem Kassenwart.

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist ehrenamtlich tätig und wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

(5) Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglied sein.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung kann auch elektronisch erfolgen.

(3) Jedes Mitglied kann bis zu drei Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
- die Entgegennahme des Kassenberichts,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Änderung der Satzung,
- die Wahl des Vorstands und des Beirats,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Entscheidung über die Beschwerde gegen einen Vereinsausschluss,
- die Aussprache über die inhaltliche Arbeit des Vereins
- die Auflösung des Vereins.

(6) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Antrag ist eine geheime Wahl oder Abstimmung durchzuführen, wenn dies mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Beirat**

(1) Der Beirat hat beratende Funktion gegenüber dem Vorstand und besteht aus bis zu 6 Vereinsmitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können nicht dem Beirat angehören. Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt einzeln, die Mitgliederversammlung kann auch Blockwahl beschließen.

(2) Der Vorstand beruft mindestens halbjährlich eine gemeinsame Sitzung des Vorstands mit dem Beirat ein.

## **§ 9 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Künzelsau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Zielsetzung des Vereins zu verwenden hat.

## **§ 11 Geschlechtsneutralität**

Sämtliche Personenbezeichnungen dieser Satzung gelten als geschlechtsneutral.

Künzelsau, den 20.5.2014 (Gründungsversammlung)

Durch die Mitgliederversammlung am 5.4.2019 geändert und im Vereinsregister VR 590529 eingetragen.